

Nro.

Wall 2 Maij 8 U. 35.  
U. 1908.



# Kräfauer Zeitung

Dienstag den 1. Mai 1804.

(Joseph Georg Tassler.)

Paris vom 9. April.

General Pichgru hat sich in der Nacht auf den 6ten dieses im Tempel, worin er verhaftet war, selbst ums Leben gebracht. Er hat sich erdrosselt, und zwar mittelst eines schwarz seidenen Halstuches, das stark zugebunden und an dem ein Stock angebracht war, der so lange umgedreht worden, daß das Halstuch immer enger zusammen gieng, bis die strangulation erfolgte. Der Stock ruhte noch bei der ongesetzten Besichtigung auf der linken Backe, die durch das Reiben und Drehen eine Schramme erhalten hatte. Die Zunge war zwischen die Zähne geklemmt. Der Gendarme Ciro,

der bei dem Gefögniszraume von Pichgru die Wache hatte, höre in demselben des Morgens um 3 Uhr kloß husten und Auswüeten, und argwohnte nicht, daß etwas Besonderes vorginge. Als darauf des Morgens um 7 Uhr der Gefangenwärter Popon sich in das Zimmer von Pichgru begab, um Feuer in dem Ofen anzulegen, so fand er, daß er sich gar nicht rühe und nicht spreche, und eilte darauf, dieses dem Aufseher im Tempel anzuzeigen. Der Gefangenewärter Popon hatte übrigens am Abend vorher die Schlüssel des Zimmers von Pichgru, nachdem er ihm sein Abends Essen gebracht, um 10 Uhr mitgenommen, und die Schlüssel waren in seine

257.

seiner Tasche bis zum andern Morgen, bis zu der Zeit geblieben, wo er sich wieder in das Zimmer begab, um Feuer in dem Ofen anzulegen.

Sobald der Selbstmord dem hiesigen Criminal-Gericht des Seines-Départements, dessen Präsident Bürger Hemart ist, angezeigt worden war, sandte dieses sogleich Bevollmächtigte nach dem Tempel ab, um die Sache und den Umstand zu untersuchen, ob der, der sich erdrosselt habe, der Ex-general Pichegru sey. Die Visitation geschah zugleich in Gegenwart von 6 Aerzten und Chirurgen, und alles ward so befunden, wie oben angegeben ist. Man fand den Leichnam auf einem Bett und einen eirkeförmigen starken Eindruck am Halse, ungefähr zwei Finger breit. Die Muskeln und Finger waren sehr verzerrt und die Kinnlader zusammen geklemmt. Die Merkmale der Erdrosselung zeigten sich im Gesichte und über den ganzen Körper. Zehn Personen, die ehemals Pichegru vorher gekannt hatten, bezeugten, daß er der Erdrosselte sey. Sein Alter ward auf 40 bis 45 Jahre geschätzt. Der Moniteur enthält alle gerichtlichen Aetensstücke und Protocolle in dieser Sache.

Nachdem die Protocolle verlesen waren, sagte der Bürger Gerard als Regierungs-Commissair zu dem Tribunal: „Bald wird das Publikum die materiellen Beweise über das Altkentat gegen den ersten Consul in Händen haben, worüber Sie als Missionspersonen den Ausspruch zu thun

haben. Einer der Haupt-Algenken des entworfenen Mordmórs hat sich durch den Tod der Nache der menschlichen Gesetze entzogen; allein die Überzeugung von seiner Mitschuldigkeit bleibt, um seinem Andenken den Prozeß zu machen. Die Zeitgenossen und die Nachwelt werden sagen: „Pichegru sah kein Mittel zwischen seinem Verbrechen und dem Schafott; er hat sich selbst gemordet.“ Ich ersuche, daß der Körper von Charles Pichegru an der gewöhnlichen Stätte beerdigte werde, die für die Begräbnisse der Arrondissements des Tempels, in welchem er sich selbst gemordet hat, bestimmt ist, daß diese Beerdigung in Gegenwart dreier öffentlichen Beamten geschehe und daß das Protocoll sowohl von der Offnung des Körpers als von dessen Beerdigung gedruckt werde.“ — Alles dieses ist auch von dem Tribunal bewilligt worden.

Noch wird über Pichegru Folgendes angeführt: Auf seine wiederholte Bitte und auf sein Ehrenwort, daß er nichts gegen sein Leben unternehmen wolle, hatte er die Erlaubniß erhalten, daß nichts keine Wächter bei sich zu haben. Ein Gefangenwärter zündete alle Morgen das Feuer in seinem Zimmer an und brauchte dabei Keiser. Von diesen entwaudte er ein Keis oder Stock, den er nachher beim Umdrehen des Holstuchs gebrauchte. Am Abend vorher hatte er stark gegessen, und da er ohnehin vollblütig war, so erfolgte desto eher das Ersticken. Auf den Stock scheint er sich nach öfters

Umdrehen mit dem Ohr gelegt zu haben, um das Nachgeben des Stocks zu verhindern. Bei der Düssnung des Körpers fand man alle Theile sehr gesund, viel Zeit im Unterleibe und die Aderen sehr geschwollen.

Als man Pichegrü strangulirt im Gefängniß fand, ward er zur Alder gelassen, aber ohne Erfolg. Der Leichnam ward darauf nach der Consiergerie gebracht, alsdann in einem Zimmer des Criminal-Gerichts öffentlich ausgestellt, hernach vor den Augen des Publikums geöffnet und dann unter Begleitung eines starken Artillerie-Detachements beerdig't.

Constantinopel vom 14. März.

Aus Aegypten sind hier sehr unerwartete, von neuem beunruhigende Nachrichten eingegangen, welche die Versammlung eines geheimen Conseil in Gegenwart des Grobherrn und des ganzen Türkischen Ministeriums veranlaßt haben. Ali-Pascho, welcher sich von Alexandrien als Gouverneur nach Cairo begab, ist unterwegs ermordet worden. Man glaubt, daß die Byss einigen Antheil an dieser Ermordung gehabt haben. Gleich nach derselben luden sie den ehemaligen Gouverneur von Cairo, der als Privatperson zu Alexandria lebte, dringend ein, jenen Posten vorläufig wieder zu übernehmen, welches er aber ablehnte. Um die Ruhe in Aegypten völlig wieder herzustellen, ist der bekannte Pascha von Acre, Ghezar Pascha, zum Gouverneur dieses Landes ernannt und es wird jetzt eine Escas-

dre von 4 Linien Schiffen, 6 Fregatten und vielen Transportschiffen ausgerüstet, die sich schleunigst nach Aegypten begeben soll.

Petersburg vom 30. März.

Die Bugischen Cosacken, welche ursprünglich ein Regiment ausmachten, das im Jahr 1769 von der Pforte aus Moldauern, Wallachen und andern Christlichen Völkern jenseits der Donau formirt ward, aber sogleich zu der Russischen Armee übergang, und die sich in den nachfolgenden Kriegen mit der Pforte und in Pohlen immer sehr ausgezeichnet haben, wurden unter der Regierung Pauls I. aufgelöst und in den Bauernstand versetzt. Auf ihre schon im Jahr 1801 eingereichte Bittschrift hat nun die Regierung, nachdem sie die gehörigen Untersuchungen hat anstellen lassen, dieses aus 7000 männlichen Seelen bestehende Corps wieder in seinen ursprünglichen militairischen Zustand versetzt, wo sie nun, ohne ihre Wohnungen zu verlassen, einen vorzülichen Cordon zur Vertheidigung der Gränzen formiren.

Der Colonnenführer Schubert ist bei der Suite Sr. Kaiserl. Majestäte beim Generalstabe zum Second-Lieutenant avancirt.

Zum Bau einer neuen Börse sind 300000 Rubel angewiesen worden.

Der Generalmajor Ginkul ist zum Commandanten von Wilna ernannt.

Der Adjutant aus Hannoverschen Diensten, Klein, ist als Cornet in Russische Dienste genommen und beim Ekaterinoslawischen Kavallerie-Regiment angestellt.

Ino

# Intelligenzblatt zu Nro 35.

## Avertissemente.

### Unkündigung.

Dass zu Besetzung der bei dem Brzozower Magistrat erledigten, und mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. rh. verbundenen Syndikats - Stelle, der Konkurs in Folge hoher Gubernial - Verordnung vom 30ten März 1804 auf den 15ten Mai d. J. ausgeschrieben sey und die Kandidaten ihre mit nöthigen Behelfen, und vorzüglich mit den Wahlfähigkeits - Dekreten sowohl ex linea politica, als judiciali versehnen Gesuche längstens bis zum 15ten Mai l. J. bei dem k. Sanoker Kreisamte einzureichen haben.

Krakau den 21. April 1804. I

### Unkündigung.

Dass zu Wiederbesetzung der bei dem Magistrat der Stadt Szydłow-

syn Zamoscier Kreises erledigten mit einem jährlichen Gehalte von 50 fl. verbundenen Beisitzerstelle der Konkurs vermög hoher Gubernial - Verordnung vom 30ten März 1804 auf die Hälften des Mai - Monats d. J. festgesetzt sey, und die Candidaten ihre mit den nöthigen Behelfen versehnen Gesuche längstens bis zu dem gedachten Zeitspunkte bei dem k. k. Zamoscier Kreisamt einzureichen haben.

Krakau den 21. April 1804. I

### Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Zolkiewer Magistrate mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen zweiten Beisitzerstelle wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Beilage ausgeschrieben, dass die sich um diese Beisitzerstelle bewerbenden Individuen, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekreten und sonstigen Behelfen versehnen Gesuche, noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer k. Kreisamte anzubringen hätten.

Krakau am 19. April 1804. I

### Currende.

Am 8 Mai d. J. Früh um 9 Uhr wird zu Nowemiaslo durch die dortige k.k.

E. f. Kammeralwirthschafts-Verwaltung  
das unweit von da liegende, und dem  
Novemiaster Armenspital gehörige  
Volwerk Gorna wola auf drei nach ein-  
ander folgende Jahre d. J. vom 24ten  
Juni 1804 bis 23ten Juni 1807  
mittels öffentlicher Versteigerung an  
den Meissbietenden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher  
am genannten Tage und Stunde in der  
Novemiaster Kammeral-Verwaltungs-  
kanzlei einzufinden, sich mit einem  
zehnprozentigen Neugelde von den dabei  
zum ersten Ausruf angenommen weis-  
genden Fiskalpreise von jährlichen  
400 fl. rh. zu versehen, und können  
endlich von den übrigen Pachtbeding-  
nissen die näheren Nachrichten alda  
einholen. —

I

### Kundmachung.

Das am 23ten Mai d. J. folgende  
zu der St. Stephanusspital gehörige  
häuser auf 3 Jahre, vom 24ten Juni  
anzusangen, bei diesem Kreisamte lis-  
tando werden verpachtet werden:

1tens Das Haus Nro. 15. in  
Piasek sammt 18 Furchen Ackergrun-  
des, der Fiskalpreis ist jährlich 40 fl. rh.

2tens Das Haus Nro. 109. in der  
Vorstadt sammt den anliegenden Gar-  
ten, der Fiskalpreis ist 50 fl. rh.

3tens Das Haus in der Stephanus-  
gasse gegen den Fiskalpreis von 125  
fl. rh. jährlich.

Von Seiten der E. f. Krakauer Lanbs-  
rechte in Westgalizien wird Allen und  
Jeden, denen zu wissen daran gelegen,  
mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts  
bekannt gemacht: daß auf Ansuchen  
des Gläubigerausschusses der Joseph  
Ossolinskischen Konkursmasse die im  
Olkuscher Kreise gelegenen zur Masse  
gehörigen Güter Chrzanow durch öffent-  
liche Versteigerung werden verkauft  
werden, unter nachstehenden Bedin-  
gungen:

1) Der Fiskalpreis der Güter  
Chrzanow im ganzen genommen, wird  
nach der Schätzungsakte auf 335743  
fl. rh. 49 1/2 kr. festgesetzt; sollten  
sich jedoch keine Kauflustigen zur Lizi-  
tation der Güter Chrzanow sammt Zu-  
behören, im Ganzen genommen einsin-  
den, so wird die Lizitation dieser Gü-  
ter, nach vorher erhaltener Bewilligung  
der politischen Stelle zur Bertheilung  
derselben, theilweise vorgenommen  
werden; zu welchem Ende der Vertre-  
ter der Masse unter einem von hieraus  
angewiesen wird, daß er auf den Fall,  
wenn die Güter Chrzanow theilweise  
verkauft werden müßten, eine solche  
Bewilligung besorge und diese bei Zei-  
ten hereinbringe — und zwar

a) werden die Güter Chrzanow samme  
Zubehören Libionz, Wymyslow, Jas-  
wor, Konty, nicht minder sammt dem  
Meierhöfe Skrocymiech und dem in der  
Schätzung absonderlich enthaltenen  
Walde, nach dem Werthe dieser Schät-  
zung pr 294636 fl. rh. 17 1/2 kr.  
lizitirt — und

Krakau den 16. April 1804. 3

b) die

b) die Güter Balin, Wielki und Malý sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde, nach dem Schätzungsverthe pr. 41107 s. ih. 32 fr. lizitirt werden.

2) Der Kauflustige wird den zehnten Theil des ganzen Werthes der zu kaufenden Güter zur Bürgschaft gleich bei der Lizitation zu erlegen haben.

3) Der — oder die Käufer der im Ganzen oder theilweise genommenen Güter Chrzanow werden den ganzen meistgebotenen Kaufschilling binnen 4 Wochen vom Tage der erledigten und ihnen zugestellten Lizitationsakte, aus Gerichtsdepositum abführen müssen:

4) Alle Vorräthe oder Remanente im Getraide, wenn einige vorgefunden würden, wird der — oder werden die Käufer mit den Grund — oder Bauernsuhren 3 Meilen weit, dem Gebrauche und der Gewohnheit gemäß, auszuführen gestatten, ohne für diese Ausfuhr einige Bezahlung zu fordern:

5) Sämmtliche brauchbaren Mobilien, Inventarien, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaase und vergleichen, die in der Schätzungsakte nicht enthalten sind, werden nicht dem Käufer zugeschöpft, sondern zum Besten der Masse verwendet werden; sollte daher der Käufer diese Sachen nöthig haben; so wird es ihm frei stehen, dieselben von der Masse gegen einen Abfindungspreis zu kaufen, anders wird er die Ausfuhr und Herausführung dieser sämmtlichen Sachen nicht verweigern können.

6) Die Quittungen der unter dem Namen Pozyczka Woienna Kriegsdarlehen gefahlten Steuern werden dem oder den Käufern zurückgelassen werden, dieser aber oder diese werden die für diese Quittungen gesührende Summe zum Besten der Masse auszahlen.

7) Ein jeder Lizitant soll wissen, daß er auf den Fall des in der vierwöchentlichen Zeitfrist nicht ganz abgeführten Kaufschillings, die im zehnten Theile erlegte Bürgschaft verlieren, und daß eine neue Lizitation auf seine Kosten und mit seiner Gefahr, wenn eine geringere Summe angeboten werden sollte, ausgeschrieben werden wird.

Die Kauflustigen, denen es frei steht die Schätzungsakten und Inventarien der Güter, wie auch die geometrischen Charten in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen, werden daher zu der am 26ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen E. k. Landrechten abzuhaltenden Lizitation vorgeladen.

Es werden zugleich alle und jede sichergestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitation über ihre Gerechtsamen wachen, sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewährtigen sollen; sonst werden dieseljenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht anmelden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Besiedigung an dem Kaufschillinge oder am andern

weitigen Vermögen der Schuldner nachzuforschen müssen.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte.

Sterneck.

3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gezwänglichen öffentlichen Edikts Alten und Jeden, denen zu wissen voran gelegen, bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Erben der Durchlauchtigen Fürstin, Sophie Lubomirska, gebohrnen Krasinska, zur Befriedigung einer wider die Erben des Durchlauchtigen Fürsten Anton Lubomirski gerichtlich errungenen Summe von 344646 fl. pol 22 1/2 gr. sammt den von dieser Summe vom 1ten November 1790 gebührenden fünfsprozentigen Interessen, die seinen Erben eingenthämlich zugehörigen, im sandomirer Kreise gelegenen Güter des Opatower Schlüssels, im Exekutionswege einer öffentlichen Versteigerung werden ausgefetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

Der Fiskalpreis des ganzen Güterschlüssels wird nach der Schätzungsakte (welche vor der Licitation in der

hiesigen Landrechts-Registratur eingesehen werden kann) auf 118552 fl. pol. 28 1/2 gr. festgesetzt — einzeln aber nach derselben Schätzungsakte:

Die Güter des Städtchen Opatow auf 531081 fl. pol. 28 gr. Die Güter Zachein sammt Zubehören Biskupsice und Bokowiany auf 146216 fl. pol. 26 1/3 gr. Die Güter Tudejow, ein Theil in Czernikow sammt dem Dorfe Turkowice auf 145416 fl. pol. 11 gr. Der Meierhof Poradzie sammt Zubehör Lenczyce auf 69785 fl. pol. 3 1/3 gr. Die Güter Truskolasy sammt Zubehören Kraszkow, Szczeglos und Worowice auf 85310 fl. pol. 8 gr.

Die Güter Niemienice auf 119014 fl. pol. 13 1/3 gr.

Die Güter des Dorfes Falowensy auf 88696 fl. pol. 28 1/2 gr.

1) Der ganze Schlüssel dieser Güter wird zuerst der Versteigerung aussgezetzt werden, und wenn sich kein Kauflustiger melden sollte; so werden

2) die Güter einzeln versteigert werden, so wie sie insbesondere abgeschätzt sind.

3) Ein jeder, der sich zur Licitierung des ganzen Opatower Güterschlüssels meldet, wird den zwanzigsten Theil des gerichtlichen Schätzungsvertheiles, ein jeder aber, der sich blos zur Licitierung einzelner Güter meldet, wird den gehnnten Theil der gerichtlichen Taxe, als Neugeld bei der Licitationskommission alsobald erlegen; und wenn er nicht ein Meistbietender wird, so wird

ir gleich nach geendigter Lizitation sein Neugeld zurücknehmen. — Sollte aber die Lizitation ihren Erfolg erreichen; so wird

4) die als Neugeld von den Meistbietenden erlegte Summe, ons Geslichesdepositum übernommen und in den Kauffschilling gerechnet werden.

5) Der Kauffschilling muss binnen Monatsfrist vom Tage der Lizitation an, ganz abgeführt werden; es sey denn, daß der Meistbietende mit den interessirten Parteien, bei der Lizitation oder in der gedachten Monatsfrist anders übereinkommen würde.

6) Auf den Fall, wenn der Meistbietende in der bestimmten Zahlungsfrist den Kauffschilling nicht abführen sollte, wird alsogleich, ohne eine vorhergegangene Vernehmung eines solchen Meistbietenden, und ohne eine neue Schätzung; so wie er den ganzen Güterschlüssel oder einzelne Güter gekauft hat, der ganze Güterschlüssel, oder die einzelnen Güter, auf Kosten und Gefahr der in der Zahlung faulseligen Meistbietenden, neuerdings in 45 Tagen einer Versteigerung ausgeführt werden; und sollte sich auch kein Kauflustiger finden, der wenigstens die Gerichtstage anbietet würde; so werden die nicht bezahlten Güter dennoch verkauft werden, und der vorige faulselige Meistbietende wird gehalten seyn, den abgehenden Betrag des Kauffschillings an seinem Neugelde zu bilden, und sollte auch dieses nicht hinreichend seyn, die noch restirende

Summe aus seinem anderweitigen Vermögen zu ersehen.

Die Kauflustigen werden daher zu der am 26ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhaltenen Lizitation vorgeladen und zugleich verständigt: daß der Meistbietende die auf den Gütern haftenden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kauffschillings zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Auskundigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen: daß sie vor der abzuhaltenen Lizitation über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden auch gewornet, daß sie keine besondere Vorladung gewährtigen sollen; denn sonst werden dieselben, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Übernehmer der Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern werden ihre Besiedigung an dem Kauffschillinge oder am anderweitigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz,

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Nachschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Besch.

3

Von

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird mittels ge- genwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der zur Wilhelm Jakobsohnischen Konkursmasse gehörige in drei Theile getheilte Güterschlüssel Jedlinsko, näm- lich:

a) Das Städtchen Jedlinsko sammt dem Meierhöfe des Dorfes Jedlonka und den Zubehören, als: den Acker- und der Mühle in Sisuweck, den Dörfern Nowa Wola und Wola Gutowska im Werthe pr. 395547 fl. pol. 5 gr.

b) Der Meierhof Gutow sammt dem anliegenden Dorfe Brod und einer daselbst gelegenen Mühle im Werthe pr. 249864 fl. pol. 25 gr.

c) Der Meierhof Jawady im Werthe pr. 177875 fl. pol. 5 gr., zusam- men aber auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeschätzt, nach fruchtlos verstrichenen schon zweimaligen Litzitazionen, zum zten Mal am 19ten Juni 1804 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einer Versteigerung wird ausgesetzt werden, in welcher diese Güter an den Meistbietenden, zuerst im Ganzen genommen, und wenn sie auf diese Art nicht verkauft werden könnten, auch theilweise, auf vorher gegangene Bewilligung der politischen Stelle, unter nachstehenden Bedingun- gen werden verkauft werden:

1) Dass der Käufer der sammt Zu- behören im Ganzen zu verkaugenden Güter Jedlinsko, den 10ten Theil des Fiskalpreises, ohne alle Rücksicht darauf, ob er ein Gläubiger seye oder

nicht, zur Sicherheit der Lizitazions- akte, der Kommission in Boarschafe erlege:

2) Der den größten Kauffchilling bei der Litzitazion Anbietende, wird zwei Drittheile des Kauffchillings im ganghaften Münze, binnen 14 Tagen nach der Bestätigung der Lizitazions- akte, ans Gerichtsdepositum abführen, unter der Ahndung: daß, wenn er diese zwei Drittheile in der bestimmten Zeitfrist nicht abführt, eine weitere neue Litzitazion auf seine Gefahr ausgeschrieben, und wenn in der fünfzig aus Verschulden des Käufers ausschreibenden Litzitazion, zu dem Kauffchillinge des vorlezten Litzitanen etwas fehlen sollte, der die Bedingungen nicht erfüllende Käufer dieses der Masse zu vergüten schuldig seyn wird; und der erlegte 10te Theil wird ihm nicht ausgeføgt werden.

3) Wenn der Käufer durch die Ab- führung der zwei Drittheile den 2ten Punkt wird erfüllt haben; so bleibe ein dritter Theil des Kauffchillings, gegen besondere Sicherstellung, hinter dem Käufer gegen fünfsprozentige Interessen, bis zur endlichen Vertheilung der Masse; welchen dritten Theil er jedoch nach geschehener Vertheilung also- bald ans Gerichtsdepositum abzuführen oder über dem angewiesenen Gläu- biger auszuzahlen verbunden seyn wird.

4) Die gekauften Güter werden dem Käufer der Schätzung und dem Inventario gemäß alsogleich eingeant- wortet werden, sobald er mit einer Quittung beweiset, daß zwei Drittheile

des Kaufschillings zur gehörigen Zeit sind bezahlt worden.

5) Das der künftige Käufer dieser Güter, wenn er die auf diesen Gütern bestehenden geistlichen Summen, bei den Gütern zu behalten wünschte, er sich hierinfalls vorläufig um die Be- willigung der k. k. Landesstelle bewerbe.

Uibrigens steht es jedem Kauflustigen frei, das Inventarium sowohl als die Schätzungsakte in der hiesigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 24ten März 1804.

Joseph von Nikorowic.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Beck.

gistratur eingesehen, und sonstige Aus- lüsse eingeholt werden.

Drasky.

Gollmayer.

v. Rangstein.

Von dem Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau den 17ten April 1804.

Hohn. 2

Per Magistratum Cael. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae notum redditur: Reverendissimum Calimirum Radurkiewicz Canonicum Cathedralem Cracov. die 10. Febr. 1797, ab intestato fatis cessisse, cum porro plures haeredes ejus recensentur, quin de nomine et Cognomine locoque eorum domicili, praeter sejam ad haereditatem defuncti insinuantem Franciscam Wronską hujati Magistratu notificet, ideo ipsi haeredes defuncti hisce citantur, quatenus intra 3 annos et 18 Septimanas a die 17. Decembris 1802 numerando se in hocce Magistratu insinuent, et jus suum haereditarium ab intestato rite edoceant, secus Substantia quaestiovis Franciae Wronskę ad illam haereditatem iam se insinuanti addicetur, extradeturque.

Gollmayer.

Krzyzanowski.

Pohlberg.

Ex Consilio Magistratus Cael. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae 2. Martii 1804.

Plinta.

Weins.

### Wein - Verkauf.

Tokayer und Menischer Ausbruch, dann verschiedene Hungarische und auch gute Oesterreicher und Mährische Tischweine in Anteilen und Gebünden sind zu verkaufen beim herrschaftlichen Kelleramt in Deutsch-König in Mähren, zwischen Brünn und Znaim an der Hauptstraße, eine halbe Stunde vom Bochitzer Wirthshause entfernt) werden am 7ten Mai d. J. nachfolgende Gattungen Hungarischer Weine legitando um 8 Uhr Früh veräußert: als mehrere einfache, und mehrere doppelte Anteile Tokayer von minderer bis zur besten Gattung; Menischer Ausbruch von besserer Qualität in Gebünden zu 1, 2 und 3 Eimern; dann Erlauer, Osner, Schumlauer, Raßendorfer und Regmüller Tisch-Weine jede Gattung in Gebünden von 1 bis 10 Eimer mit oder ohne Gebünd. Kauflustige belieben demnach am obbenannten Tage und Stunde zu erscheinen. Uibrigens sind in dem herrschaftlichen Keller auch außer der Legitimation sowohl alle vorbenannte Hungarische, als auch Oesterreicher Gebürgs- und Land- dann eigene Fechtungs-Weine um billige Preise in grösseren Quantitäten und von guter Qualität zu haben, und versendet das Kelleramt auch auf Bestellung die vorbenannten Hungarischen in Vouzeilen Franco Brünn oder Znaim an einen zu benennenden Kommissionär; doch von dem Ausbruch nicht weniger als zu 25, und von den Lafel-Weinen nicht weniger als zu 50 Stück. Man beliebe sich demnach

um solche Weine oder Preiszettel persönlich oder schriftlich mit der Post in frankirten Briefen über Brünn, Möglich nach Deutsch-König an den herrschaftlichen Kellermeister Herrn Joseph Ernst, zu verwenden.

Amt Deutsch-König den 29. Okt  
nung 1804. 36

### Angekommene Fremde in Krabau.

Am 20. April.

Die Frau Josepha von Bieloglowoska mit Familie und 7 Dienstleuten, wohnt in der Stadt No. 403., kommt von Proschowka aus Oligozien.

Der Herr Franz von Zatzewitz mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 42., kommt vom Lande.

Am 21. April.

Der Herr Pantaleon von Dunklowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom No. 16., kommt vom Lande.

Der Herr Leopold von Fichtner, wohnt auf dem Kleparz No. 51. kommt vom Lande.

Am 23. April.

Der Herr Lukas von Bainski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 452., kommt von Nowogrod aus Hungaria.

Der Herr Johann von Dembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 482., kommt vom Lande.

Der Herr Jakob von Kwiatkowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz No. 24., kommt vom Lande.

Die Herren Albert und Theodor von Oderowek mit 2 Bedienten, wohnen

nen in der Stadt Nro. 313., kommen von Pukarzow aus Südpreußen.  
Der Herr Baron von Volnitz, wohnt auf dem Stradom Nro. 16., kommt vom Lande.

Der Herr Anton von Zebronski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 313., kommt aus Südpreußen.

Am 24. April.

Der Herr Didak von Jastrzemski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kommt vom Lande.

Der Herr Martin von Piezonczek mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kommt von Mielec aus Ostgalizien.

Der Herr Andreas von Wielogłowski mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kommt vom Lande.

Am 25. April.

Der Herr Graf Winzens von Bobrowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521., kommt von Poszembra aus Ostgalizien.

Der Herr Anton von Olizar mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt vom Lande.

Der Herr Graf Sigmund von Werrna mit Gemahlin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 214., kommt von Kaluschin.

---

### Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. April.

Dem Taglöhner Franz Holsch s. L. Josepha, 5 Wochen alt, an Steckfieß, in der Stadt Nro. 360.  
Der Bürger Karl Jankowsky, 40 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazaruspol.

Dem Mehlhändler Hiazinth Fraschinski s. S. Kasper, 1/4 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 56.

Am 13. April.

Der Fleischhauermeister Blasius Schankiewicz, 81 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 469.

Am 14. April.

Dem Schneidermeister Johann Schmack s. S. Kasper, 14 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 18. Die Witwe Salomea Vinckowska, 46 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 516.

Die Taglöhnerin Justina Palzinska, 56 Jahre alt, an der Lungensucht, auf dem Kleparz Nro. 93.

Dem Bindermeister Kasper Mikorzonowski s. S. Ignaz, 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 327.

Am 15. April.

Dem Kaufmann Ignaz Stelzik s. L. Julianka, 4 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 29.

Dem Schneidermeister Anton Schröder, s. S. Felix, 4 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 82.

Am 16. April.

Der Mathens Solak, 56 Jahre alt, an Wahnsinn, in der Stadt Nro. 469.

Dem Schuhmachermeister Jakob Muśalski s. L. Theresia, 1 1/4 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 620.

Der Zimmermann Joseph Wolski, 64 Jahre alt, an der Abzehrung, im St. Lazaruspol.

Am 17. April.

Dem Taglöhner Simon Placheński s. L. Franziska, 6 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 139.